



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2006
Ausgabetag: 21.06.2006
Ausgabe: 11

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 09/06)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachungen
 - V/10 Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 21.07.2006
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
 - Austauschblätter für das Bestandsverzeichnis V

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1
		V/10 Seiten 1 – 6	3
		Anlage 1 zu V/10 Seite 1	1

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/1	Satzung der Jagdgenossenschaft Werne	31.05.1989
V/2	Satzung für die Stadtparkasse Werne vom 23.10.2002	23.10.2002
V/3	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne	12.12.2001
V/4	Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2005	30.12.2005
V/5	Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2005	30.12.2005
V/6	Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus	28.12.2001
V/7	Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994	11.08.1994
V/8	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/9	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/10	Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 21.07.2006	21.07.2006
V/11	zurzeit unbesetzt	
V/12	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002	28.03.2002
V/13	Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 12.12.2001	12.12.2001
V/14	Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 12.12.2001	12.12.2001
V/15	Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne vom 28.01.1987	28.01.1987
V/16	Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen „Marienschule“ und „Fürstenhofschule“, die Städt. Konrad-Adenauer-Realschule, das Städt. Anne-Frank-Gymnasium und die Barbaraschule - Schule für Lernbehinderte - vom 28.01.1987	28.01.1987
V/17	Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen	12.12.2001

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/18	Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990	31.12.1990
V/19	Satzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 14.06.1995	14.06.1995
V/20	Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005	30.12.2005
V/21	Betriebsatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 30.12.2002	30.12.2002
V/22	Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996	30.12.1996
V/23	Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	10.12.1998
V/24	Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	30.12.1997
V/25	Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	03.09.1997
V/26	Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	12.12.2001
V/27	Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder für die Legislaturperiode 2004 vom 03.04.2004	03.04.2003
V/28	zurzeit unbesetzt	
V/29	Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	06.04.2006
V/30	Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sonder-einrichtungen der Stadt Werne	23.06.1999

Satzung

der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 21.07.2006

Der Rat der Stadt Werne hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des GTK erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Werne, gemäß § 17 Abs. 1 GTK von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 3 GTK sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger in Absprache mit dem Einrichtungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

-
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - c) Kindergartenkinder mit Übermittag-Betreuung
 - d) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)
- (2) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Tageseinrichtungen mit Blocköffnungszeiten sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7

Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 08.06.2006 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Werne

V/10

Jahrgang: 2006

Ausgabe: 11

Ausgabetag: 21.07.2006

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 21.07.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christ
I. Beigeordneter

Übersicht

über die Höhe der Elternbeiträge zur Satzung der Stadt Werne
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von
Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 21.07.2006

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

sonstige Bekanntmachung:

- Bekanntgabe über die Möglichkeit der Öffentlichen Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes der Stadt Werne (Übersicht über die Beteiligung der Stadt Werne an wirtschaftlichen Unternehmen)
- Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Werne
- Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Werne

B E K A N N T G A B E

gemäß § 112 Abs. 3 GO NRW

Der Beteiligungsbericht (Übersicht über die Beteiligung der Stadt Werne an wirtschaftlichen Unternehmen) für das Jahr 2005 ist erstellt. Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Der Bericht kann zu den nachstehend aufgeführten Öffnungszeiten im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 2. Obergeschoss, Abteilung 2 - Kämmerei -, Zimmer 201, eingesehen werden:

montags - mittwochs: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr

donnerstags: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
 14:15 Uhr - 17:00 Uhr

freitags: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Werne, 19.07.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christ
I. Beigeordneter

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Werne

§ 1

Einrichtung und Zweck

Eine wesentliche Forderung unserer Gesellschaft stellt die Integration behinderter Menschen im täglichen Leben dar. Aus diesem Grunde ist es selbstverständlich, dass durch Behinderung betroffenen Menschen ein Forum geboten wird, über das sie sich für ihre Interessen und Bedürfnisse einsetzen können.

Zweck des Behindertenbeirates ist es daher, die betroffenen Personen an der Gestaltung des kommunalen Geschehens und des öffentlichen Lebens in der Stadt Werne zu beteiligen.

§ 2

Stellung und Bezeichnung

- (1) Der Behindertenbeirat ist weder ein Ausschuss noch eine Vertretung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Interessenvertretung mit folgenden Grundsätzen:
 - Parteipolitische Neutralität
 - Konfessionsungebundenheit
 - Verbandsunabhängigkeit
 - Beteiligung von Menschen mit Behinderung ohne Ansehen von Geschlecht, Religion, Nationalität oder Herkunft
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.
- (3) Die Stadt Werne stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Einmal jährlich ist der Sozialausschuss der Stadt Werne über die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu informieren.
- (4) Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Werne“.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele des Behindertenbeirates sind:

- Achten auf die Einhaltung der Rechte und Würde behinderter Menschen
- Integration Behinderter in allen Lebensbereichen
(z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen)
- Allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Behinderte

- Hilfe zur Selbsthilfe
- Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen etc./ Beteiligung bei der Planung
- Beratung der parlamentarischen Gremien und der Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit
- Handlungsempfehlungen für die politischen Gremien und die Verwaltung erarbeiten
- Koordination von Anliegen der Behinderten bzw. Behindertenorganisationen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Personelle Zusammensetzung

(1) Dem Behindertenbeirat gehören höchstens bis zu 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder können

- Vertreter von Behindertenvereinen/-verbänden
- Vertreter von Gruppen, die sich um Behindertenbelange kümmern,
- Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände
- Betroffene selbst bzw. gesetzliche Vertreter

sein.

Bei einem Mitglied handelt es sich um eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Werne ohne Stimmrecht.

Aktive Ratsmitglieder können keine Mitglieder des Behindertenbeirates sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Sozialausschuss in nichtöffentlicher Sitzung ernannt.

§ 5

Vorsitz

Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/seinen Vertreter.

Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters beträgt ein Jahr.

§ 6

Geschäftsgang

(1) Der Behindertenbeirat regelt seine Angelegenheiten selbst. Er tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(2) Die Geschäftsführung lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Sie erstellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden.

- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Tage. Die Einladung ist jedem Mitglied des Behindertenbeirates zur Kenntnis zuzustellen.
- (4) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.
- (5) Über die in dem Behindertenbeirat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Alle Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine Ausfertigung der gesamten Niederschrift zur Kenntnis.

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied (= Einrichtung) hat eine Stimme.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Schriftführung regelt der Behindertenbeirat in eigener Regie.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Werne beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Behindertenbeirates endet außer mit dem Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Wegzug aus der Stadt Werne, Tod oder Verlust der allgemeinen Wählbarkeit.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf Dauer aus, so wird nach dem „Ernennungsverfahren“ eine Nachfolgerin/ein Nachfolger benannt.
- (3) Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates stellt das Ausscheiden und die Nachfolge fest.

§ 11
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Rates der Stadt Werne.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rat der Stadt Werne und der danach anberaumten konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates der Stadt Werne in Kraft.

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Werne

§ 1

Einrichtung und Zweck

Die demografische Entwicklung macht deutlich, dass in den kommenden Jahren der Anteil der älteren Bürgerinnen und Bürger an der Gesamtbevölkerung steigt.

Zweck der Seniorenvertretung ist es daher, die Werner Seniorinnen und Senioren stärker an der Gestaltung des kommunalen Geschehens zu beteiligen.

Als Seniorinnen und Senioren gelten alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Stellung und Bezeichnung

- (1) Die Seniorenvertretung ist weder ein Ausschuss noch eine Vertretung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Interessenvertretung mit folgenden Grundsätzen:
 - Parteipolitische Neutralität
 - Konfessionsungebundenheit
 - Verbandsunabhängigkeit
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.
- (3) Die Stadt Werne stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Einmal jährlich ist der Sozialausschuss der Stadt Werne über die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu informieren.
- (4) Die Vertretung führt die Bezeichnung „Seniorenvertretung der Stadt Werne“.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung sind:

- Erster Ansprechpartner sein für die speziellen Anregungen und Wünsche der Seniorinnen und Senioren der Stadt Werne. Sie artikuliert Interessen der älteren Generation und übernimmt Beratungsaufgaben speziell für Seniorinnen/Senioren.
- Mitwirkung bei Planungen in der Kommune
- Beratung von Politik/Verwaltung und Einrichtungen aus der Perspektive der älteren Menschen

- Freizeit und Kultur
- Handlungsempfehlungen erarbeiten
- Vernetzung der verschiedenen Senioreneinrichtungen/Vereine
- Brückenschlag zu den jungen Menschen (Verbindung Jung/Alt)
- Interkommunale Zusammenarbeit mit Beiräten anderer Kommunen
- Kontakt pflegen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Personelle Zusammensetzung

(1) Der Seniorenvertretung gehören höchstens bis zu 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder können

- Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine, Seniorenorganisationen etc.

und/oder

- nicht organisierte Einzelpersonen

sein.

Bei einem Mitglied handelt es sich um eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Werne ohne Stimmrecht.

Aktive Ratsmitglieder können keine Mitglieder der Seniorenvertretung sein.

(2) Mit Ausnahme des Mitgliedes aus der Stadtverwaltung Werne müssen die Mitglieder das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder werden vom Sozialausschuss in nichtöffentlicher Sitzung benannt.

§ 5

Vorsitz

Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/seinen Vertreter.

Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters beträgt ein Jahr.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Die Seniorenvertretung regelt ihre Angelegenheiten selbst. Sie tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Sie stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden auf.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Tage. Die Einladung ist jedem Mitglied der Seniorenvertretung zur Kenntnis zuzustellen.
- (4) Die Sitzungen der Seniorenvertretung sind öffentlich.
- (5) Über die in der Seniorenvertretung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

Alle Mitglieder der Seniorenvertretung erhalten eine Ausfertigung der gesamten Niederschrift zur Kenntnis.

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied (= Einrichtung) hat eine Stimme.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sowie die Schriftführung regelt die Seniorenvertretung in eigener Regie.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Werne beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder der Seniorenvertretung endet außer mit dem Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Wegzug aus der Stadt Werne, Tod oder Verlust der allgemeinen Wählbarkeit.

- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf Dauer aus, so wird nach dem „Ernennungsverfahren“ eine Nachfolgerin/ein Nachfolger benannt.
- (3) Die Geschäftsführung der Seniorenvertretung stellt das Ausscheiden und die Nachfolge fest.

§ 11
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Rates der Stadt Werne.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rat der Stadt Werne und der danach anberaumten konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung der Stadt Werne in Kraft.

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>